



Gemeinde

Anstellungs- und Besoldungsgesetz

Allgemeines

Art. 1

Die Gemeinde Safiental erlässt nachstehendes Besoldungsgesetz. Der Erlass sowie Abänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Geltungsbereich

Art. 2

Das Gesetz regelt die Anstellung, die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter sowie die Entschädigung der Behördenmitglieder der Gemeinde. Die Besoldung der Feuerwehrleute richtet sich nach dem Feuerwehrreglement.

Können dieser Verordnung oder den kantonalen Erlassen, auf die sie verweist keine einschlägigen Bestimmungen entnommen werden, gilt ergänzend das Obligationenrecht.

Die in diesem Gesetz verwendeten Berufsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Begriffsbestimmungen

Art. 3

Als Mitarbeiter gelten:

- Voll- und Teilzeitangestellte sowie Lehrkräfte
- Lehrlinge
- Aushilfen
- nebenamtliche Angestellte

Als Behördenmitglieder gelten:

- der Präsident und die Mitglieder des Gemeindevorstandes
- die Präsidenten und Mitglieder der in der Gemeindeverfassung, in Gemeindegesetzen und Gemeindeverordnungen vorgesehenen Behörden und Kommissionen
- Gemeindegewählte für besondere Aufgaben

Anstellung und Besoldung der Mitarbeiter

Art. 4

Für die Anstellung und Besoldung der Mitarbeiter gelten:

- Arbeitsvertrag
- Anstellungs- und Besoldungsverordnung
- Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)
- Personalverordnung des Kantons Graubünden (PV)
- Arbeitszeitverordnung des Kantons Graubünden
- Für Lehrkräfte gelten ausserdem die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und der Lehrerbesoldungsverordnung.

Zuständigkeit

Art. 5

Wo das PG den Kanton nennt, ist die Gemeinde Safiental zu verstehen. Befugnisse und Aufgaben, die im PG der Regierung und den Departementen zugeschrieben sind, fallen dem Gemeindevorstand zu.

Personalversicherungen

Art. 6

Der Gemeindevorstand regelt die Personalversicherungen.

Entschädigungsarten

Art. 7

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen werden für ihre amtlichen Tätigkeiten entschädigt durch:

- Jahresfixum
- Sitzungsgelder
- Stundenentschädigungen
- Spesenentschädigungen
- Fahrkilometer-Entschädigungen
- Aushilfen und nebenamtliche Angestellte werden entschädigt durch:
- Stundenlohn
- den im Arbeitsvertrag festgelegten Lohn
- Fahrkilometer-Entschädigungen

Im Auftrag der Gemeinde eingesetzte Maschinen werden entschädigt:

- nach ART-Tarif (Agroscope Reckenholz Tänikon)
- nach Vertrag mit der Gemeinde

Jahresbesoldung

Art. 8

Behördenmitglieder erhalten für ihre ordentliche amtliche Tätigkeit eine Besoldung, gemäss dem im Anhang definierten Jahresfixum.

Das Jahresfixum des Gemeindepräsidenten beinhaltet die Vorbereitung, Heim- und Büro-arbeit, Telefonspesen, sowie alle Tätigkeiten welche der Präsident ausführt. Nicht enthalten sind einzig Spesen gemäss Art. 12 und Art. 13.

Das Jahresfixum der anderen Behördenmitglieder beinhaltet die Vorbereitungs-, Heim- und Büroarbeiten, Gemeindevorstandssitzungen sowie

Telefonspesen. Bezüglich weiterer Aufwendungen kommen auch für Behördenmitglieder, welche ein Jahresfixum beziehen, die Art. 9. bis 13. zur Anwendung.

Das Jahresfixum der GPK entschädigt abschliessend alle deren Aufwendungen.

Sitzungsgeld

Art. 9

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen erhalten für ihre Sitzungen in der Gemeinde ein Sitzungsgeld, siehe Anhang, davon ausgenommen sind die Gemeindevorstandssitzungen. Kommissionspräsidenten, welche keine feste Jahresbesoldung beziehen, erhalten einen Zuschlag von 50% pro Sitzung.

Die Teilnahme an Gemeindeversammlungen wird nicht entschädigt.

Vollamtliche Mitarbeiter erhalten während der ordentlichen Arbeitszeit keine besondere Entschädigung.

Stundenentschädigung

Art. 10

Für Konferenzen, Delegationen, Augenscheine, Begehungen, Abstimmungen und anderweitige Inanspruchnahme inner- und ausserhalb der Gemeinde erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen eine Stundenentschädigung, siehe Anhang.

Protokollentschädigung

Art. 11

Für die Protokollführung werden nebenamtliche Aktuarien je Protokoll entschädigt, siehe Anhang.

Spesenentschädigung

Art. 12

Bei auswärtiger Tätigkeit haben die Behördenmitglieder Anspruch auf Entschädigung der effektiven Aufwendungen.

Fahrkilometer-Entschädigung

Art. 13

Personen, welche im Auftrag des Gemeindevorstandes tätig sind, haben Anspruch auf eine Fahrentschädigung pro gefahrenen Kilometer für das Privatauto gemäss kantonalen Ansätzen.

Stundenlohn

Art. 14

Von der Gemeinde beauftragte Personen für verschiedenste Arbeiten (Gemeindewerk) erhalten einen Stundenlohn, siehe Anhang.

Maschinentarif

Art. 15

Der Maschinentarif richtet sich nach den Richtlinien der ART (Agroscope Reckenholz-Tänikon) oder nach Vertrag mit der Gemeinde.

Indexstand

Art. 16

Die im Anhang festgesetzten Entschädigungen gelten für den Indexstand vom Januar 2013 mit 98.6 Punkten (Basisindex 100 Punkte =

Dezember 2010) des Landesindexes der Konsumentenpreise. Der Gemeindevorstand ist befugt, die Ansätze alle 2 Jahre dem veränderten Index anzupassen.

Inkrafttreten

Art. 17

Dieses Gesetz tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. März 2013.

Ort, Datum

Safien Platz, 18. März 2013

Unterschrift



Vorname, Nachname

Thomas Buchli

Stephan Garfmann

Funktion

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Anhang 1

1. Jahresfixum

Gemeindepräsident	CHF 41'663.00
Vizepräsident	CHF 10'416.00
Mitglieder des Gemeindevorstandes	CHF 9'374.00
Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission	CHF 1'042.00
Präsident des Schulrates	CHF 2'083.00
Präsident der Baukommission	CHF 1'042.00
Präsident der EV Kommission	CHF 1'042.00
Schulräte	CHF 521.00

2. Sitzungsgelder

Für Sitzungen ausser Gemeindevorstand pauschal	CHF 83.00
--	-----------

3. Stundenentschädigung

Werktageseinsätze	CHF 36.00
Sonn- und Feiertage	CHF 47.00

4. Protokollentschädigung

Für nebenamtliche Aktuare pro Protokoll	CHF 83.00
---	-----------

5. Spesenentschädigung

Gemäss kantonaler Personalverordnung

6. Fahrkilometer-Entschädigung

Kilometerentschädigung für Fahrten mit dem eigenen Personenwagen nach kantonalen Ansätzen	CHF/km 0.70
--	-------------

7. Stundenlohn

Gemeindewerk und vergleichbare Arbeiten	CHF 28.00
---	-----------

8. Maschineneinsatz

Je nach eingesetzter Maschine
nach ART-Tarif oder nach Vertrag

9. Büromaterial

kann in der Gemeindekanzlei bezogen werden

Ort, Datum

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. März 2013.

Safien Platz, 18. März 2013

Unterschrift

Vorname, Nachname

Funktion



Thomas Buchli
Gemeindepräsident



Stephan Garfmann
Gemeindeschreiber

Unterschrift

Vorname, Nachname

Funktion



Lukas Züst
Gemeindepräsident



Stephan Garfmann
Gemeindeschreiber